

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 43, Ziffer 2 Absatz 2, Buchstabe b des Elektrizitätsversorgungsreglements vom 7. Dezember 2006 die nachstehenden Tarife.

Art. 1 Tarifierpassungen

Die Tarifierpassungen erfolgen bei Bedarf.

Art. 2 Anschlussgebühren

Pauschalbeitrag pro Hausanschluss (1- bis 3-phasig)

- bis 125 A Anschluss-Überstromunterbrecher
(max. 25 mm² Kabelquerschnitt) Fr. 2'000.—
- 150 bis 250 A Anschluss-Überstromunterbrecher
(max. 95 mm² Kabelquerschnitt) Fr. 3'125.—
- über 250 A Anschluss-Überstromunterbrecher
(max. 95 mm² Kabelquerschnitt) Fr. 5'000.—

Netzkostenbeitrag pro Zählerstromkreis

- Ansatz je Zählerstromkreis (Wohnung) Fr. 500.—

Art. 3 Entschädigungen

Benützung von Kabelschutzrohren, wenn kein Baukostenbeitrag geleistet, je Laufmeter Fr. 20.—

Entschädigung von Kabelleitungen je Laufmeter Fr. 4.—

Entschädigung für Verteilkabinen Fr. 300.—

Allfällige Schäden an Kulturen werden nach Abschätzung vergütet.

Art. 4 Bezugstarife / wiederkehrende Gebühren

Tarif „energy easy“

Grundpreis	Konsumpreis	
Fr. 14.00 pro Monat	Hochtarif 7 – 21 Uhr	Niedertarif 21 – 7 Uhr
	22 Rp / kWh	10 Rp / kWh

Tarif „energy easy light“

Grundpreis	Konsumpreis
Fr. 11.00 pro Monat	Einheitstarif 0 – 24 Uhr
	21.5 Rp / kWh

Der Tarif „energy easy“ gilt für einen Energiebezug pro Jahr bis ca. 12'000 Kilowattstunden (kWh). Falls der Energiebezug grösser ist oder eine hohe Leistung im Verhältnis zum Energieverbrauch beansprucht wird, kommt der Tarif „modulo“ zur Anwendung.

Preiszusammensetzung

- Der Energiepreis setzt sich aus dem Grundpreis für das Abonnement und aus dem Konsumpreis für bezogene Energie in kWh zusammen.
- Der Energiebezüger kann zwischen Einfach- und Doppeltarif wählen.
 - Einchartarif Hochtarif während 24 Stunden
 - Doppeltarif Hochtarif von ca. 07.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr
Niedertarif von ca. 21.00 Uhr bis ca. 7.00 Uhr
 Eine Verschiebung der 10 Stunden dauernden Niedertarifzeit aufgrund der Netzbelastung bleibt vorbehalten.
- Der Grundpreis ist beim Einchartarif niedriger als beim Doppeltarif.

Energiemessung

Die Energie wird in Niederspannung abgegeben und gemessen. Die Elektrizitätsversorgung stellt die erforderliche Messeinrichtung zur Verfügung. Änderungen aufgrund eines Wechsels zwischen Einfach- und Doppeltarif gehen zu Lasten des Verursachers. Für jeden Zähler wird ein Abonnement geführt. Der Energieverbrauch in gemeinsam genutzten Räumen und Anlagen wird separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet.

Allgemeines

Die Einschalt- und Aufheizzeiten der Warmwasserspeicher werden von der Elektrizitätsversorgung festgelegt. Sofern es die Netzbelastungsverhältnisse erlauben, werden Elektroheizgeräte bis 4 Kilowatt (kW) pro Zählerstromkreis und Apparate bis 8 kW in der Regel nicht gesperrt. Für grössere Anschlusswerte oder Apparate, die den Netzbetrieb störend beeinflussen bzw. ungünstig belasten, können besondere Anschluss- und Lieferbedingungen festgelegt werden. Für Sondereinrichtungen und zusätzliche Zähler wird eine Miete verrechnet.

Der Verbrauch von Blindenergie darf die Hälfte der bezogenen Wirkenergie ($\cos \phi = 0.9$) nicht übersteigen. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist durch Kondensatoren zu kompensieren. Andernfalls wird der Mehrverbrauch in jeder Tarifperiode zu 6,6 Rp./kVarh verrechnet.

Tarif „energy easy therm“

Grundpreis	Konsumpreise	
	Hochtarif 7 – 21 Uhr	Niedertarif 21 – 7 Uhr
Fr. 14.00 pro Monat	22 Rp / kWh	9.5 Rp / kWh

Dieser Tarif gilt für Haushalte und Kleingewerbe mit Raumwärme-Anwendungen und einem Bezug von elektrischer Energie bis ca. 20'000 kWh. Dabei laufen alle Anwendungen über den gleichen Zähler.

Preiszusammensetzung

- Der Energiepreis setzt sich zusammen aus dem Abonnementspreis und aus dem Konsumpreis für die bezogene Energie in kWh.
- Der Tarif energy easy therm ist ein
 - Doppeltarif Hochtarif von ca. 07.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr
Niedertarif von ca. 21.00 Uhr bis ca. 07.00 Uhr
 Eine Verschiebung der 10 Stunden dauernden Niedertarifzeit aufgrund der Netzbelastung bleibt vorbehalten.

Energiemessung

Die Energie wird in Niederspannung abgegeben und gemessen. Die Kosten für die Installation der Messstellen (Zählerplätze) gehen zu Lasten des Energiebezügers. Die Elektrizitätsversorgung stellt die erforderliche Messeinrichtung zur Verfügung. Für jeden Zähler wird ein Abonnement geführt.

Allgemeines

Der Verbrauch von Blindenergie darf die Hälfte der bezogenen Wirkenergie ($\cos \phi = 0.9$) nicht übersteigen. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist durch Kondensatoren zu kompensieren. Andernfalls wird der Mehrverbrauch in jeder Tarifperiode zu 6,6 Rp./kVarh verrechnet.

Die Installation einer elektrischen Raumheizung ist in jedem Fall bewilligungspflichtig. Für allfällige leitungsseitigen Anpassungen wird dem Verursacher ein entsprechender Kostenbeitrag (Einkaufsgebühr) verrechnet.

Tarif „modulo“

Tarifbezeichnung	Hochtarif Rp / kWh	Niedertarif Rp / kWh	Leistungspreis Fr / kW / Mt	Blindenergie Rp / kVarh
Produktionsbetrieb VK	15.40	9.20	9.50	5.70
Produktionsbetrieb TS	14.70	8.80	9.10	5.40
Dienstleistungsbetrieb VK	15.90	9.50	9.50	5.70
Dienstleistungsbetrieb TS u*	15.20	9.10	9.10	5.40
Dienstleistungsbetrieb TS o*	13.80	8.20	10.80	5.60

* u = unteres Absatzsegment (Verbrauch 12 000 – 200 000 kWh / Jahr)

* o = oberes Absatzsegment (Verbrauch 200 000 – 1 000 000 kWh / Jahr)

Der Tarif „modulo“ gilt für Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen mit einem Strombezug ab ca. 12'000 kWh bis 200'000 kWh pro Jahr und einer eingekauften Leistungsquote von mindestens 50 kW.

Preiszusammensetzung

- Der Energiepreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die Höchste im Monat während 15 Minuten beanspruchte Durchschnittsleistung in kW und dem Konsumpreis für den bezogenen Strom in kWh.
- Doppeltarif Hochtarif von ca. 07.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr
 Niedertarif von ca. 21.00 Uhr bis ca. 07.00 Uhr
 Eine Verschiebung der 10 Stunden dauernden Niedertarifzeit aufgrund der Netzbelastung bleibt vorbehalten.
- Pro Abrechnungsperiode wird mindestens eine durchschnittliche Leistung von 5 kW pro Monat angerechnet.
- Die Tarifzuweisung erfolgt aufgrund der Art des Betriebes (Dienstleistung oder Produktion), der Verbrauchsstruktur (Energie, Leistung) und der Anschlussgegebenheiten.

Energiemessung

Die Energie wird in Niederspannung abgegeben und gemessen. Die Elektrizitätsversorgung stellt die erforderliche Messeinrichtung zur Verfügung. Für jeden Zähler wird ein Abonnement geführt.

Allgemeines

Die Einschalt- und Aufheizzeiten der Warmwasserspeicher werden von der Elektrizitätsversorgung festgelegt. Für grössere Anschlusswerte oder Apparate, die den Netzbetrieb störend beeinflussen bzw. ungünstig belasten, können besondere Anschluss- und Lieferbedingungen festgelegt werden. Für Sondereinrichtungen und zusätzliche Zähler wird eine Miete verrechnet.

Der Verbrauch von Blindenergie darf die Hälfte der bezogenen Wirkenergie ($\cos \phi = 0.9$) nicht übersteigen. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist durch Kondensatoren zu kompensieren; andernfalls wird er mit dem im jeweiligen Tarif aufgeführten Ansatz für Blindenergie verrechnet.

Tarif „*econom 1*“ (Wärmepumpe 1)

Abonnementspreis	Konsumpreise Sommer		Konsumpreise Winter	
	Hochtarif 7 – 21 Uhr	Niedertarif 21 – 7 Uhr	Hochtarif 7 – 21 Uhr	Niedertarif 21 – 7 Uhr
Fr. 8.50 pro Monat	11 Rp / kWh	7 Rp / kWh	14 Rp / kWh	9.5 Rp / kWh

Der Tarif „*econom 1*“ gilt für einen Energiebezug bis ca. 10 000 kWh von fest angeschlossenen, sperrbaren Geräten und Anlagen, deren Energieverbrauch unterbrochen werden kann und die insgesamt ein günstiges Verhältnis zwischen Energiebezug und beanspruchter Leistung aufweisen (Beispiel Wärmepumpen). Dieser Tarif kann als Zusatzabonnement gewählt werden, wenn bereits ein anderes Energiebezugsabonnement an der gleichen Bezugsstelle besteht.

Der Tarif „*econom 2*“ gilt für einen Energiebezug ab ca. 10'000 kWh pro Jahr, der nach einem werkgesteuerten Programm erfolgt. Er eignet sich für Zentral-speicherheizungen und kann nur als Zusatzabonnement angewendet werden, wenn bereits ein anderes Strombezugsabonnement an der gleichen Bezugs-stelle besteht. Der Einsatz der Werksteuerung und die Anwendung dieses Tarifs werden von uns vorgeschlagen und im Einverständnis mit Ihnen festgelegt.

Preiszusammensetzung

- Der Energiepreis setzt sich zusammen aus dem Abonnementspreis und aus dem Konsumpreis für den bezogenen Strom in kWh.
- Für das Sommer- und Winterhalbjahr gelten jeweils verschiedene Tarifsätze.
- Die Ladung Ihres Wärmespeichers erfolgt nach einem von uns gesteuerten Programm. Wird mehr Wärme benötigt, als durch die Programmladung geliefert wurde, erfolgt eine Ergänzungsladung. Beide Ladungen werden separat registriert, jedoch nach dem gleichen Konsumpreis verrechnet.

Energiemessung

Die Energie wird in Niederspannung abgegeben und mit einem separaten Zähler mit zwei Zählwerken gemessen. Das Zählwerk 1 misst die werkgesteuerte Programmladung des Wärmespeichers, das Zählwerk 2 die Ergänzungsladung. Wir stellen Ihnen die erforderliche Messeinrichtung zur Verfügung. Das Überwachungsgerät für die Aufladung und die zugehörigen Messfühler bilden einen integrierenden Bestandteil der Messeinrichtung und unterliegen denselben Bestimmungen wie diese.

Allgemeines

Die Aufladung Ihres Wärmespeichers erfolgt stets soweit, dass die von Ihnen gewünschte Raumtemperatur den ganzen Tag hindurch gewährleistet werden kann. Sie wird durch uns direkt über das Stromnetz gesteuert. Für die Einstellung der gewünschten Raumtemperatur ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Damit kann auch der Stromverbrauch beeinflusst werden.

Die Summe des Blindenergieverbrauchs in kVarh aus dem Grund- und Zusatzabonnement darf die Hälfte der bezogenen Wirkenergie ($\cos \phi = 0.9$) nicht übersteigen. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist durch Kondensatoren zu kompensieren. Andernfalls wird der Mehrverbrauch in jeder Tarifperiode zu 6,6 Rp./kVarh verrechnet.

Tarif „*calor 1*“ (Gewerbliche Backofen)

Konsumpreis Sommer (April – September)		Konsumpreis Winter (Oktober – März)	
Hochtarif 7 – 21 Uhr	Niedertarif 21 – 7 Uhr	Hochtarif 7 – 21 Uhr	Niedertarif 21 – 7 Uhr
14.5 Rp / kWh	7 Rp / kWh	19 Rp / kWh	9.5 Rp / kWh

Der Tarif „calor1“ gilt für einen ganzjährigen, regelmässigen, elektrischen Wärmeenergiebezug, vorwiegend während der Nacht für Käsereien, Bäckereien ab 10 kW Anschlusswert und für bestehende spezielle Wärmeapparate und Grossboiler.

Preiszusammensetzung

- Die in Niederspannung gemessene Energie wird nur mit dem Konsumpreis verrechnet.
- Für das Sommer- und Winterhalbjahr gelten jeweils verschiedene Tarifsätze.
 - Doppeltarif Hochtarif von ca. 07.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr
 - Niedertarif von ca. 21.00 Uhr bis ca. 07.00 Uhr
 Eine Verschiebung der 10 Stunden dauernden Niedertarifzeit aufgrund der Netzbelastung bleibt vorbehalten.
- Die Netzbenutzung ist im Preis inbegriffen.

Energiemessung

Die Energie wird mit Doppeltarifzähler gemessen. Der Zähler wird durch einen Rundsteuerempfänger gesteuert.

Allgemeines

Die Energie wird dem Kunden vorwiegend in der Nacht geliefert. Von Montag bis Freitag wird die Energiezufuhr zwischen 11.15 und 12.15 Uhr und von Montag bis Donnerstag zwischen 17.45 und 18.45 Uhr gesperrt. Die Elektrizitätsversorgung behält sich vor, diese Sperrzeiten je nach Belastungsverhältnissen zu verschieben oder aufzuheben.

Tarif „Öffentliche Beleuchtung“

Konsumpreis (Rappen pro kWh)

	Sommer April – September	Winter Oktober – März
Einfach-tarif	16.5	20.5

Der Tarif kommt für den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung der Einwohnergemeinde Wichtrach (ehem. Dorfteil Niederwichtlach) zur Anwendung.

Tarif „Temporärer Bezug“

Konsumpreis (Rappen pro kWh)

Einfachtarif-Messung	
Sommer April - September	Winter Oktober - März
36.0	43.0

Der Tarif kommt für den Betrieb von ambulanten Anschlüssen jeder Art, ab bestehenden Niederspannungsanlagen der Elektrizitätsversorgung, zur Anwendung.

Tarif „Ökostrom“

Beim Tarif Ökostrom handelt es sich um ein Ergänzungsprodukt zu einem bestehenden Abonnement. Beim Angebot kann Strom aus erneuerbaren Ressourcen – wie Sonne, Wind und Wasser- bezogen werden. Dies gegen die nachfolgend aufgeführten Zusatzkosten zu den Ansätzen des Haupttarifes. Die verschiedenen Untertarife können in Tranchen eingekauft und beliebig gemischt werden. Aufgrund der Bestellungen wird Ökostrom produziert und in das Stromnetz eingespielen.

Produktbezeichnung	Zusatzkosten Rp / kWh
water star	4.50
wind star	18.00
sun star	80.00

Energiemessung

Die Energiemessung erfolgt im Rahmen des Haupttarifes.

Allgemeines

Das Vertragsverhältnis gilt auf unbestimmte Dauer und ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf den 31.03. oder den 30.09. kündbar, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 5 Tarifzuteilung

Die Tarifzuteilung erfolgt durch die Verwaltung der Elektrizitätsversorgung.

Art. 6 Tarifapparate

Die Elektrizitätsversorgung bestimmt die für die Messung des Energiebezuges erforderlichen Tarifapparate und stellt diese zur Verfügung.

Art. 7 Blindenergie

Der Blindstrom ist für den Betrieb induktiver Verbraucher (Transformatoren, Motoren etc.) nötig. Blindstrom führt aber zu einer stärkeren Belastung des Stromnetzes (Leitungen, Trafos etc.). Auf einem mit Blindstrom belastetem Netz kann entsprechend weniger Wirkenergie übertragen werden.

Mit der Messeinrichtung wird sowohl der Wirkenergiebezug (kWh) wie auch der Blindenergiebezug (kVarh) erfasst. Eine direkte Kostenfolge hat der Blindenergiebezug erst, wenn sein Anteil 50% des Wirkenergiebezuges übersteigt resp. ein $\cos \phi$ von 0.9 unterschritten wird.

Die Elektrizitätsversorgung kann eine Kompensation des Blindenergieüberschusses verlangen. Ein Überschuss kommt gemäss dem beim jeweiligen Tarif aufgeführten Ansatz zur Verrechnung.

Art. 8 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren (Anschlussgebühren, Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren) verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 9 Inkrafttreten

1. Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 26. Februar 2007.

GEMEINDERAT WICHTRACH

Der Präsident

Die Sekretärin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi

Veröffentlicht am 2. März 2007